



Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz- management beim Staat Freiburg

Rahmenkonzept

Januar 2023



PERSONAL-
RESSOURCEN
RESSOURCES
HUMAINES



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH

Service du personnel et d'organisation SPO
Amt für Personal und Organisation POA

Direction des finances **DFIN**
Finanzdirektion **FIND**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangslage	3
2. Konzeptziele	3
3. SGA-Management beim Staat Freiburg.....	4
4. Ausbildung	8
5. Kommunikation	9
6. Planung 2023 - 2026.....	9
7. Finanzierung	10
8. Weiteres Vorgehen	11
Anhang 1 – Gesetzgebung und Referenzen	12
Anhang 2 – Abkürzungsverzeichnis	13

1. Ausgangslage

Hinsichtlich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (SGA) hat sich der Staat Freiburg der Branchenlösung Nr. 48 des Sektors der kantonalen Verwaltungen angeschlossen und 2007 die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verabschiedet. Nachdem die Branchenlösung in jüngster Zeit mehrmals angepasst worden ist und angesichts der vielfältigen Herausforderungen am Arbeitsplatz müssen nun die Grundlagen aktualisiert und die gewählte Lösung mit Nachdruck umgesetzt werden.

Der Staatsrat hat überdies in seiner Sitzung vom 24. September 2019 die Leitlinien der «Personalpolitik» validiert. Er hat dabei 7 strategische Stossrichtungen verabschiedet, darunter die Stossrichtung 5 «Erhalt der Gesundheit und Förderung des Wohlbefindens» insbesondere mit dem Ziel, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates Freiburg gewährleistet.

Mit der Annahme des Aktionsplans der Personalpolitik am 18. Februar 2020 hat der Staatsrat dann das Amt für Personal und Organisation (POA) mit der Erarbeitung eines Konzepts nur für die Gesundheit am Arbeitsplatz beauftragt. Die Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz ist auch Bestandteil dieses Rahmenkonzepts.

Die Rechtsgrundlagen sind in Anhang 1, die Abkürzungen in Anhang 2 aufgeführt.

2. Konzeptziele

Der Staat Freiburg schützt sein Personal durch Einhaltung des einschlägigen Bundesrechts. Der Ausbildung, der Organisation und Ausführung der Arbeit sowie der Zusammenarbeit wird bei der Bestimmung der Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (SGA) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zudem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates die gestiegenen beruflichen Anforderungen erfüllen. Als aufmerksamer Arbeitgeber möchte der Staat Freiburg einen präventiven Ansatz für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden verfolgen. Umgesetzt werden soll dieser Ansatz beispielsweise in Form von aufgabengerechten Arbeitsbedingungen oder von Aus- und Weiterbildungen. Ein gesundes Arbeitsklima, das von Respekt, Wohlwollen und aufmerksamem Zuhören getragen wird, sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivierter und effizienter sind.

Zwecke dieses Dokuments:

- > Beschreibung des SGA-Managements beim Staat Freiburg.
- > Festlegen der Grundätze und Zielsetzungen des SGA-Managements.
- > Aufzeigen der Verantwortlichkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteurinnen und Akteure.
- > Beschreiben der erforderlichen Aktionen.

Es handelt sich hier um ein Strategiepapier für die Gesamtausrichtung, das regelmässig überprüft und aktualisiert wird.

3. SGA-Management beim Staat Freiburg

3.1. Rechtsgrundlagen

Gesetze

Die generelle Pflicht des Arbeitgebers, sein Personal zu schützen, ist in der Bundesgesetzgebung im Obligationenrecht (OR, Art. 328 Abs. 2), im Unfallversicherungsgesetz (UVG, Art. 82 Abs. 1 und 2) und im Arbeitsgesetz (ArG, Art. 6 Abs. 1 und 3) verankert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzusehen. Auf kantonaler Ebene ist ausserdem einer der Grundsätze der Personalpolitik des Staates Freiburg die Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (StPG Art. 4 Abs. 1 Bst. n); auf dieser Grundlage muss das POA für die Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz sorgen (StPG Art. 12 Abs. 1 Bst. f; MobV).

Verordnungen

Das ArG gilt nicht für Kantonsverwaltungen, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Gesundheitsschutz, die zu berücksichtigen sind und auf dem Verordnungsweg geregelt sind, und zwar mit der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz, ArGV 3). Ebenfalls zu berücksichtigen sind die besonderen Arbeitsbedingungen bei Mutterschaft nach der Mutterschutzverordnung, wie auch die Arbeitsbedingungen jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5). Hinsichtlich Sicherheit muss auch die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) zur Anwendung kommen.

ASA-Richtlinie:

Die «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» (EKAS-Richtlinie Nr. 6508 oder ASA-Richtlinie) konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit und die Massnahmen zur Förderung der systemorientierten Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) sowie des Gesundheitsschutzes.

Das ASA-Sicherheitssystem gibt 10 Elemente für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vor:

1. Sicherheitsleitbild und Sicherheitsziele	8. Mitwirkung
2. Sicherheitsorganisation	9. Gesundheitsschutz
3. Ausbildung, Instruktion und Information	10. Audit und Kontrolle
4. Sicherheitsregeln	
5. Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung	
6. Massnahmenplanung und Massnahmenrealisierung	
7. Notfallorganisation	

3.2. Organisation beim Staat Freiburg

3.2.1 Beitritt zu einer Branchenlösung und kantonale Verordnung

Der Staat Freiburg ist am 20. Februar 2001 der gemeinsamen Branchenlösung Nr. 48 «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den kantonalen Verwaltungen» beigetreten. Die Branchenlösung wird von einer interkantonalen Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KSGA) gelenkt. Es gibt auch eine operative Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe GTO), die sich aus ASA-Spezialistinnen und -Spezialisten aus jedem Kanton zusammensetzt. Die Referenzdokumente dieser Branchenlösung sind:

- > das Gesamtkonzept
- > das SGA-Handbuch.

Das SGA-Handbuch wird dann von jedem Kanton an seine Besonderheiten angepasst und stellt das Instrument zur Umsetzung der Branchenlösung dar.

Der Staatsrat hat die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Kantonsverwaltung (SGA-Verordnung) erlassen, die die Umsetzung der Branchenlösung für den Staat Freiburg sowie der für gewisse Sektoren (z.B. Spitäler, Amt für Wald und Natur, Tiefbauamt usw.) geltenden spezifischen Branchenlösungen und Standardlösungen regelt. Die kantonale Verordnung übernimmt die verschiedenen Funktionen und Rollen, die in der Branchenlösung vorgesehen sind.

3.2.2 Funktionen und allgemeine Aufgaben

Staatsrat

Gemäss SGA-Verordnung bestimmt der Staatsrat die Grundsätze der Politik und setzt periodisch die Ziele des SGA-Systems fest.

Kommission zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung (SGA-Kommission)

Die SGA-Kommission ist eine ständige Kommission. Sie fungiert als Koordinationsstelle im Sinne der Branchenlösung Nr. 48 und ist das strategische Organ, das die Umsetzung des SGA-Systems beim Staat Freiburg gewährleistet.

Die SGA-Kommission hat folgende wesentliche Aufgaben (Art. 8 der SGA-Verordnung):

- > Sie schlägt dem Staatsrat die Grundsätze der Politik und die Ziele des SGA-Systems vor und beantragt ihm das Betriebsbudget.
- > Sie bezeichnet die Verwaltungseinheiten mit besonderen Gefährdungen.
- > Sie schlägt die Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung vor.
- > Sie legt im Referenzhandbuch «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» (SGA-Handbuch) die Befugnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten, der SGA-Akteurinnen/Akteure, des Personals und der Personen, die die staatlichen Infrastrukturen nutzen, fest.
- > Sie genehmigt das SGA-Handbuch.
- > Sie genehmigt die spezifischen Branchenlösungen oder Standardlösungen und koordiniert sie gegebenenfalls mit der Branchenlösung.

Direktionen, Anstalten und Verwaltungseinheiten

Die Führungskräfte sorgen für die ordnungsgemässe Umsetzung der Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in ihrer Verwaltungseinheit oder Anstalt. Die Chefinnen und Chefs der

Verwaltungseinheiten (VE) sorgen für die Förderung eines sicheren und gesunden Verhaltens bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für die Umsetzung der SGA-Massnahmen. Sie sind Leiter/innen des SGA-Systems. Als solche sind sie für die Umsetzung des SGA-Systems in ihrer Einheit verantwortlich. Sie üben ihre Verantwortung in enger Zusammenarbeit mit den ASA-Spezialistinnen und -Spezialisten (gemäss SGA-Handbuch) aus. Sie passen das von der SGA-Kommission herausgegebene SGA-Handbuch den spezifischen Bedürfnissen der VE an (Art. 9 der SGA-Verordnung).

Gemäss SGA-Handbuch haben die Chefinnen und Chefs der VE folgende wesentliche Aufgaben:

- > Sie organisieren das SGA-Management der VE und ernennen eine Kontaktpersonen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SGA-Kontaktperson).
- > Sie legen die SGA-Ziele für die VE fest.
- > Sie stellen sicher, dass die wichtigsten SGA-Grundsätze des Arbeitsschutzmanagements auf Ebene der VE angewandt werden (wie z. B. die Ausarbeitung oder Aktualisierung des Notfallorganisationskonzepts).
- > Sie ziehen wenn notwendig eine Spezialistin oder einen Spezialisten hinzu.
- > Sie sorgen für die Erstellung der Gefahrenliste ihrer Einheit.
- > Sie sorgen für die Analyse der Berufsunfälle.
- > Sie stellen sicher, dass ihr Personal auf allen Hierarchiestufen richtig ausgebildet und informiert ist.

Bei VE, die räumlich nahe beieinander liegen und ähnliche Gefahren aufweisen, können die Chefinnen und Chefs zu Rationalisierungszwecken und zur Nutzung von Synergien in gegenseitigem Einverständnis eine Risikoeinheit bilden. Jede Chefin und jeder Chef einer VE ist jedoch selber für die Umsetzung des SGA-Systems in der eigenen Einheit verantwortlich (Art. 9 Abs. 3 der SGA-Verordnung).

Direkte Vorgesetzte

Die direkten Vorgesetzten sorgen für die Förderung eines sicheren und gesunden Verhaltens bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für die Umsetzung der SGA-Massnahmen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die SGA-Richtlinien des Arbeitgebers zu befolgen. Sie halten sich an die Sicherheitsvorschriften, melden oder beheben Mängel und zeichnen sich durch ein in Bezug auf Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit gesundheitsförderndes berufliches Verhalten aus.

3.2.3 Funktionen und Aufgaben der SGA-Akteurinnen/Akteure

SGA-Fachstelle, POA

Das POA ist die SGA-Fachstelle und das operative Organ der SGA-Kommission für die Umsetzung des SGA-Systems.

Das POA hat folgende wesentliche Aufgaben:

- > In Zusammenarbeit mit den VE SGA-Massnahmen planen und vorschlagen.
- > Die Zusammenarbeit mit den SGA-Kontaktpersonen koordinieren und regeln
- > Ein Ausbildungsangebot zur Verfügung stellen.

- > Bei Bedarf bestimmte ASA-Spezialistinnen und -Spezialisten beiziehen (zum Beispiel: Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker/innen, Ergonominnen und Ergonomen, Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen usw.).

Für die Umsetzung des SGA-Systems verantwortliche Person (SGA-Verantwortliche/r)

Die beim POA als Spezialist/in für Arbeitssicherheit angestellte Person ist für die Koordination der Umsetzung der Branchenlösung zuständig und tauscht sich mit ihren ausserkantonalen Kolleginnen und Kollegen aus, um vorhandene Synergien zu nutzen. Sie ist die Ansprechperson und zuständig für Beratung, Unterstützung und Förderung sowie für Analysen und Vorschläge im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Art. 11 Abs. 2 der SGA-Verordnung).

Die oder der SGA-Verantwortliche hat folgende wesentliche Aufgaben:

- > Auf Ebene der VE die SGA-Akteurinnen/Akteure koordinieren und unterstützen, insbesondere bei der Umsetzung der Branchenlösung.
- > Ein Ausbildungsangebot zur Verfügung stellen.
- > Das SGA-Kommissionssekretariat führen.

Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ASG-Ausschuss)

In jeder VE *mit besonderen Gefährdungen* gemäss ASA-Richtlinie wird ein ASG-Ausschuss geschaffen. Haben mehrere VE mit besonderen Gefährdungen zusammen eine Risikoeinheit gebildet, können sie in gegenseitigem Einvernehmen und mit der Zustimmung der oder des SGA-Verantwortlichen einen einzigen ASG-Ausschuss bestimmen.

Der ASG-Ausschuss ist für die vorschriftsmässige Anwendung der Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz des Personals derjenigen Verwaltungs- oder Risikoeinheit verantwortlich, für die er gebildet wurde (Art. 12 der SGA-Verordnung).

Der ASG-Ausschuss hat folgende wesentliche Aufgaben:

- > Unterstützen der SGA-Kontaktperson bei der SGA-Zielerreichung.
- > Validierung und Nachführen des Inventars der Gefährdungen der VE
- > Nachverfolgen und Kontrollieren der SGA-Massnahmen
- > Planen und Organisieren der geeigneten SGA-Massnahmen, falls nötig unter Beizug von Spezialistinnen/Spezialisten je nach Inventar der Gefährdungen, Unfallstatistiken, Beinahe-Unfällen und Absenzen der VE.
- > Beratung der Chefinnen und Chefs der VE und der Angestellten in allen Fragen bezüglich SGA.
- > Kontrolle und Follow-up der SGA-Schulungen.

SGA-Kontaktpersonen

In den VE *ohne besondere Gefährdungen* wird eine SGA-Kontaktperson bestimmt. Haben mehrere VE ohne besondere Gefährdungen zusammen eine Risikoeinheit gebildet, können sie in gegenseitigem Einvernehmen und mit der Zustimmung der oder des SGA-Verantwortlichen eine SGA-Kontaktperson bestimmen.

Die aufgrund ihrer branchenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen in Sicherheit und Gesundheitsschutz ausgewählten SGA-Kontaktpersonen unterstützen die Leitung der VE in den SGA-Belangen, für die sie verantwortlich sind (Art. 14 der SGA-Verordnung).

Die SGA-Kontaktpersonen haben folgende wesentliche Aufgaben:

- > Kontrolle und Anwendung des SGA-Systems.
- > Den Chefinnen und Chefs der VE Präventionsmöglichkeiten vorschlagen und deren Umsetzung überwachen.
- > Neue Mitarbeiter/innen und Nutzer/innen über die mit den Tätigkeiten der VE verbundenen Gefahren und die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung informieren und anleiten.
- > Die SGA-Schulungen der Mitarbeiter/innen systematisch protokollieren/dokumentieren.
- > Unfälle und Beinahe-Unfälle in der VE analysieren.

Bei einer VE oder Risikoeinheit *mit besonderen Gefährdungen* gemäss Anhang 1 der ASA-Richtlinie hat die SGA-Kontaktperson noch weitere wesentliche Aufgaben:

- > Erstellen und Nachverfolgen des Inventars der Gefährdungen der VE.
- > Nachführen des SGA-Handbuchs der Einheit und der Dokumentation über die inventarisierten besonderen Gefährdungen.
- > Die Sitzungen des ASG-Ausschusses planen, organisieren und präsidieren.

Gruppe der SGA-Kontaktpersonen beim Staat Freiburg

Die Gruppe der SGA-Kontaktpersonen trifft sich regelmässig unter der Leitung der für die Umsetzung des SGA-Systems verantwortlichen Person, um

- > sich über die Umsetzung der Branchenlösung auszutauschen,
- > Erfahrungen bezüglich SGA auszutauschen und eine einheitliche Praxis bei der SGA-Umsetzung zu gewährleisten,
- > dem POA und der SGA-Kommission Aktionen in Zusammenhang mit SGA vorzuschlagen,
- > Aktionen zur Erhaltung der Gesundheit und für mehr Wohlbefinden promoten zu können,
- > für Nachverfolgung und Nachhaltigkeit der Massnahmen zu sorgen.

4. Ausbildung

Die Ausbildung spielt eine wichtige Rolle im Bereich SGA, und zwar auf allen Ebenen.

Grundausbildung

Die Kantonsverwaltung verfügt via die Branchenlösung Nr. 48 über das erforderliche Spezialwissen bezüglich Arbeitssicherheit (ASA-Spezialistinnen und -Spezialisten, Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure, Arbeitshygieniker/innen und Arbeitsärztinnen und Arbeitsärzte), um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Nach Artikel 7 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) hat jedoch ein Arbeitgeber, der eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer mit bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit betraut, diese/n in zweckmässiger Weise aus- und weiterzubilden. Demzufolge müssen die als SGA-Kontaktpersonen bestimmten Personen eine zweitägige Grundausbildung absolvieren, die auf dem Kursmodell «Grundwissen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» der Suva basiert. Die Kosten für diese Ausbildung werden vom POA übernommen.

Weiterbildung

Die Weiterbildung der SGA-Kontaktpersonen ist unerlässlich. Beim Staat Freiburg dauert die Weiterbildung mindestens 4 Stunden pro Jahr bei den VE / Risikoeinheiten ohne besondere Gefährdungen und 8 Stunden pro Jahr bei den VE / Risikoeinheiten mit besonderen Gefährdungen im Sinne der Anforderungen der

Branchenlösung Nr. 48. Die Kosten dieser 4- oder 8-stündigen (vom Staat oder Dritten durchgeführten) Weiterbildung werden ebenfalls vom POA übernommen.

Fachkurse

Angestellten an Arbeitsplätzen mit besonderen Gefährdungen können auch Fachkurse oder Kurse zu spezifischen Themen angeboten werden.

Die verschiedenen VE des Kantons verfügen über Erste-Hilfe-Referentinnen/Referenten, die ausgebildet werden müssen. Sie können einen Kurs «Ersthelfer Stufe 1» oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolvieren.

5. Kommunikation

Die regelmässige Kommunikation ist ein fester Bestandteil der Umsetzung des SGA-Managements. Für die Information und Kommunikation innerhalb des Staates Freiburg sorgt das POA:

- > Es informiert über die SGA-Ziele und -Fakten am Arbeitsplatz.
- > Es stellt Massnahmen und Kampagnen zur SGA-Förderung vor.
- > Es berichtet über die Ergebnisse und zeigt auf, welche Massnahmen es noch braucht.

Kommuniziert wird über verschiedene Kommunikationskanäle:

- > Personalisierte Information (brieflich, per E-Mail, telefonisch)
- > Internet
- > SGA-Kontaktpersonen an den Informationstreffen.

Das POA stellt die Kommunikation mit den VE, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den leistungserbringenden Partnern sicher. Ergänzend zur Kommunikation des POA können die VE bei konkretem Bedarf auch bei sich selber für zusätzliche Informationen sorgen. Das POA unterstützt dies gerne, etwa mit einem Angebot an geeigneten Kommunikationsmitteln wie Broschüren oder Plakate.

6. Planung 2023 - 2026

Die vorgeschlagenen Aktionen sollen etappenweise bis 2026 durchgeführt werden. Die wichtigsten sind:

6.1. SGA-Grundlagen und Strukturen

Aktualisierung der kantonalen Verordnung

Die kantonale Verordnung ist aktualisiert worden, um der Entwicklung der Branchenlösung und den Änderungen auf nationaler Ebene (Bundesgesetzgebung) Rechnung zu tragen.

Nachführung des SGA-Handbuchs

Um das SGA-Management auf den neusten Stand zu bringen und auszubauen, ist das SGA-Handbuch mit der Liste der VE mit besonderen Gefährdungen gemäss Anhang 1 der ASA-Richtlinie aktualisiert worden. Es wurden Informationen eingeholt, die einen aktuellen Überblick über die Situation geben.

Aktualisierung der Website

Die Website wird mit Informationen für das Staatspersonal aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ergänzt (u.a. Ergonomie, Mutterschutz und Empfehlungen für

Notfallsituationen). Die Namen der SGA-Kontaktpersonen der verschiedenen VE werden ebenfalls aufgeschaltet.

6.2. Schulungen

Die SGA-Kontaktpersonen werden gemäss Bedarf ihrer VE geschult. *Die Kader aller Stufen* müssen Grundkenntnisse ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten gegenüber ihrem Personal im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz haben. Es wird ein Schulungsvorschlag erstellt. *Für das gesamte Personal* werden Informationen und Schulungen in geeigneten Formaten zur Verfügung gestellt.

Neue Mitarbeitende werden von den SGA-Kontaktpersonen der verschiedenen VE zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geschult. Das POA wird eine Basispräsentation zur Verfügung stellen.

6.3. Aktionen

Mutterschaftsmanagement

Für die Mitarbeiterinnen: auf der Website des POA wird eine allgemeine Information aufgeschaltet. *Die Kader* werden darüber informiert, dass die Vorgesetzten verpflichtet sind, Frauen bereits beim Stellenantritt über Gefahren am Arbeitsplatz zu informieren und die Schutzbestimmungen für Schwangere und Stillende einzuhalten.

Gesundheitsmanagement am Arbeitsplatz

Der Staat Freiburg hat in seiner Personalpolitik sieben Stossrichtungen bestimmt. Die Stossrichtung 5 «Erhalt der Gesundheit und Förderung des Wohlbefindens» setzt sich mit einem Angebot von Präventivmassnahmen und der Schaffung eines Arbeitsumfeldes, das das Wohlbefinden fördert, für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Ein Konzept zur Gesundheitsförderung wurde erarbeitet. Dieses umfasst namentlich folgende Massnahmen:

- > Bereitstellung von Entspannungsräumen
- > Aktionen in den Einheiten zur Förderung der Ergonomie an den Arbeitsplätzen
- > Schulungen, namentlich in Form von Kurzvideos.

7. Finanzierung

Das «Grundgerüst» des SGA-Managements beim Staat Freiburg wird über das Budget des POA finanziert. Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- > Informationskampagnen und zentrale Ausbildungsangebote
- > Massnahmen in Zusammenhang mit dem Management von Fällen, die die Kantonsverwaltung betreffen
- > Gesundheitsförderungsmassnahmen in der gesamten Kantonsverwaltung

Massnahmen in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben einer VE werden direkt von dieser VE finanziert. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- > Medizinische Eignungsuntersuchungen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten
- > Aufgabenspezifische Massnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (beispielsweise: Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung, Kontrollen und Massnahmen in Zusammenhang mit Arbeitshygiene usw.)

- > Aufgabenspezifische Gesundheitsförderungsmassnahmen (beispielsweise interne Suva-Kampagnen usw.).

8. Weiteres Vorgehen

Das POA analysiert die Daten der VE im Hinblick auf die Begleitung der Entwicklung des SGA-Managements beim Staat Freiburg und das Monitoring der ergriffenen Massnahmen. Es verwendet dazu insbesondere:

- > Daten von GTA (HR Access) und SUNETPlus
- > Daten aus Personalbefragungen
- > Statistiken der anderen Mitgliederkantone der Branchenlösung.

Das POA fasst periodisch einen Bericht zuhanden der SGA-Kommission und des Staatsrats.

Anhang 1 – Gesetzgebung und Referenzen

- > OR Obligationenrecht (SR 220)
- > ASA-Sicherheitssystem 10 Elemente für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EKAS)
- > ASA-Richtlinie Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) (EKAS Richtlinie Nr. 6508)
- > UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20)
- > StPG Gesetz über das Staatspersonal (SGF 122.70.1)
- > ArG Arbeitsgesetz (SR 822.11)
- > SGA-Verordnung Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Kantonsverwaltung der Kantonsverwaltung (SGF 122.0.81)
- > MobV Verordnung über Mobbing, sexuelle Belästigung und zwischenmenschliche Probleme am Arbeitsplatz vom 14.12. 2015 (SGF 122.70.14)
- > ArGV 3 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113)
- > ArGV 5 Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115)
- > VUV Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung (SR 832.30))
- > Mutterschutzverordnung Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (SR 822.111.52)
- > StPR Reglement über das Staatspersonal
- > SUVA Broschüre Welches sind Ihre Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des SBA 140 Gesundheitsschutzes?

Anhang 2 – Abkürzungsverzeichnis

- > EKAS Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- > ASG-Ausschuss Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheitsschutz - Hygiene- und Sicherheitsausschuss
- > SGA-Kommission Ständige Kommission zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung
- > SGA-Kontaktperson Kontaktperson für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- > GTO Arbeitsgruppe (groupe de travail opérationnel, interkantonale Branchenlösung)
- > SGA-Handbuch Handbuch zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- > Pol RH Personalpolitik
- > SGA-Verantwortliche/r Verantwortliche/r des SGA-Systems
- > POA Amt für Personal und Organisation
- > SGA Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- > VE Verwaltungseinheit